

Amtliche Bekanntmachungen.

Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirkverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Für das Gebiet des Bezirkverbandes Schwarzenberg wird zur Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln auf Grund der Verordnung des Reichsantrags vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung (Reichsgesetzblatt S. 738), der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. September 1918 über Kartoffeln (Reichsgesetzblatt S. 1005) und der Verordnung des Königlichen Wirtschaftsministers vom 7. September 1918, betreffend Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 (Sächs. Staatszeitung Nr. 210 vom 9. September 1918) folgendes bestimmt:

I. Kartoffelbeschlagnahme. Ablieferungspflicht.

§ 1. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln sind die im Gebiete des Bezirkverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg angebaute Kartoffeln mit der Trennung vom Boden für den Bezirkverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg beschlagnahmten.

2.) Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf die Ernte derjenigen Kartoffelerzeuger, die nur 200 Quadratmeter Kartoffelausfläche und weniger haben. Wegen der Anrechnung dieser Ernte ist in § 9 das Äquivalenz bestimmt.

§ 2.

1.) Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, sowie alle zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

2.) Die Verpflichtung zur sachgemäßen Ernte erstreckt sich vor allem auch darauf, die Kartoffeln nur in realem Zustande der Erde zu entnehmen.

§ 3.

1.) Die Kartoffelerzeuger dürfen über die beschlagnahmten Vorräte nur mit Zustimmung des Bezirkverbandes verfügen, soweit sich nicht aus § 4 etwas anderes ergibt. Hierauf ist ihnen jedes unzulässige Verbrauch, Versäubern, Verschenken, Weiterverschaffen und Bergeln von Kartoffeln verboten. Durch Reichtumschäfte darf über die beschlagnahmten Mengen nur zur Erfüllung der Lieferungspflicht in Gemäßigkeit von § 4 verfügt werden. Reichtumschäftsliche Versorgungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Artstvollziehung erfolgen.

2.) Gegen Kartoffelerzeuger, die gegen die vorstehenden Anordnungen verstochen oder zu verstochen suchen, wird nach § 17 der Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1918 und § 8 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 2. Sept. 1918 vorgegangen werden.

§ 4.

1.) Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten und nach § 1 beschlagnahmten Kartoffeln auf Verlangen des Bezirkverbandes an den Bezirkverband oder an die vom Bezirkverband bestimmte Gemeinde abzuliefern, soweit sie ihrer Lieferpflicht nicht durch Belieferung von gültigen Abschnitten der Landeskartoffelfarbe genügen.

2.) Es werden jedoch dem Kartoffelerzeuger belassen: a) Dessen er Voll-Selbstverfolger (§ 9) ist, zur Ernährung seiner selbst, der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefüdes, der Naturalberichter, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, soweit sie trotz ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, 1½ Pfund für den Tag und den Kopf, das ist auf die Zeit vom 16. Sept. 1918 bis 14. August 1919 = 5 Rentner.

b) Sowohl seine Ernte nicht zur Selbstversorgung für die ganze Verforschungsperiode ausreicht, (Teil-Selbstverfolger) 1½ Pfund für den Tag und Kopf seiner Haushaltungsangehörigen auf die Zeit, für welche die geerntete Menge bei vorstehenden Verbrauchsrate und in Verhältnis zur Bestimmung d (Satzung) zu reichen hat.

c) Zur Vorsichtung — sowohl Selbstversorgung nach der Reichsgesetzordnung in Frage kommt — auf den Kopf seiner Wirtschaftsangehörigen und die Woche 600 Gramm, für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 14. August 1919 = 0,55 Rentner.

d) Das Saatgut für die Kartoffelausfaat 1919 nach Höhe von 45 Rentnern auf das Hektar der Anbaufläche 1918.

e) die zur Versilferung freigegebenen, das sind die faulen und bis unter 1½ Soll großen Kartoffeln.

II. Bezug und Abgabe von Kartoffeln.

§ 5.

1.) Der Bezug und die Abgabe von Kartoffeln ist, außer auf Abschnitte der Landeskartoffelfarbe, nur gegen Auszahlung der zur Zeit der Abgabe gültigen Bezirkverbands-Kartoffelfarben an die Kartoffelverteilungsstelle der Gemeinde oder an den von der Gemeinde mit dem Kartoffelverkauf beauftragten Händler zulässig.

2.) In Gastwirtschaften, Volksküchen, Massenspeisungen usw. dürfen Kartoffeln nur an Landes-Gasthauskartoffelfarben abgegeben werden.

§ 6.

Zur Vermeldung des Schlechthandels ist dem Kartoffelerzeuger die Abgabe von Kartoffeln an den Verbraucher und dem Verbraucher der Bezug vom Kartoffelerzeuger außer auf Abschnitte der Landeskartoffelfarben verboten.

§ 7.

Die Kartoffelverteilungsstellen der Gemeinden, die Kartoffelhändler usw. haben die vereinahmten Kartoffelfarben sofort beim Empfang durch Auftragen eines Querstriches (mit Tinte oder Tintenstift) zu entmerken und die im Laufe einer Woche erhaltenen Kartoffelfarben am Montag der folgenden Woche an die Ortsbehörden abzuliefern; die Ortsbehörden haben für alsbaldige Vernichtung der Marken, z. B. durch Einstampfen, zu sorgen.

III. Kartoffelfarben.

§ 8.

a) **Bezirkskartoffelfarben.** 1.) Für den Kartoffelbezug werden, wie seither, Bezirkskartoffelfarben ausgegeben.

2.) Die Kartoffelfarbe berechtigt zum Bezug der vom Bezirkverband jeweils festgesetzten Wochenmenge — siehe § 10 —.

3.) Bis zum 3. November 1918 findet die Kartoffelversorgung allgemein auf Bezirkskartoffelfarben statt.

b) Landeskartoffelfarben.

1.) Für die Versorgung ab 4. November 1918 werden den Versorgungsberechtigten (§ 10) Landeskartoffelfarben durch die Ortsbehörde ausgeteilt.

2.) Verbrauchern, die über gesetzte Aufbewahrungsräume zur Lagerung der Beutermengen nicht verfügen, dürfen keine Landeskartoffelfarben ausgeteilt werden; sie sind in Wohndienstversorgung zu nehmen. Solchen Personen, die sich durch zu ständigen Verbrauch ihrer Kartoffelfarbe als unzulässig erwiesen haben, können die Ortsbehörden die Ausgabe von Landeskartoffelfarben verweigern und sie entweder in Wohndienstversorgung nehmen, oder ihnen die Abschnitte nur einzeln nacheinander ausständigen und die Auszahlung des nächsten Abschnittes davon abhängig machen, daß der Verbraucher mit dem auf leichten Abschnitt bezogenen Rentner ausgestattet ist.

3.) Die Landeskartoffelfarben haben 3 Rentnerabschnitte. Von den sieben, die bis zum 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bestimmten Landeskartoffelfarben ist bei der Ausgabe der Abschnitt A und A' abzutrennen.

4.) Die Landeskartoffelfarben sind vor der Ausgabe mit dem Namen der ausgebenden Gemeinde auf jedem Rentnerabschnitt abzustempeln, soweit die Gemeindenamen, nicht bereits aufgedruckt sind.

5.) Die Landeskartoffelfarben berechtigen zum zentnerweisen Einlaß von Kartoffeln bei jedem Kartoffelerzeuger im ganzen Lande vom 21. Sept. 1918 an. Die Gemeinden sind befugt, mit Zustimmung der Verbraucher die Belieferung der einzelnen

Centnerabschnitte aus ihren eigenen Vorräthen vorzunehmen.

6.) Es haben zu reichen Gewerbetreibende mit dem auf Abschnitt A bezogenen Rentner vom 4. November 1918 bis zum 28. Januar 1919, auf Abschnitt B bezogenen Rentner vom 28. Januar 1919 bis zum 28. April 1919,

auf Abschnitt C bezogenen Rentner vom 27. April 1919 bis zum Ende der Versorgungsperiode (20. Juli 1919).

7.) Kinder unter 4 Jahren mit dem auf Abschnitt B bezogenen Rentner vom 4. November 1918 bis zum 28. März 1919,

auf Abschnitt C bezogenen Rentner vom 28. März 1919 bis zum Ende der Versorgungsperiode (20. Juli 1919).

8.) Personen, welche vom Bezug auf Landeskartoffelfarbe keinen Gebrauch machen wollen, können die einzelnen Rentnerabschnitte ihrer Landeskartoffelfarbe gegen Wochenmarken des Bezirkverbandes umtauschen. Sie verbleiben dann wie die Personen, denen nach Riffel 2 eine Landeskartoffelfarbe nicht ausgebildigt worden ist, im Wochenversorgung.

9.) Es soll jedoch zunächst immer nur eine Rentnerkarte auf einmal umgetauscht werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelfarbe die Pflicht erfüllt, die übrigen Rentnerabschnitte noch durch zentnerweisen Einlauf zu vermerken.

c) Gasthauskartoffelfarben.

1.) Jede versorgungsberechtigte Person hat Anspruch auf die einmalige Gewährung einer Landeskartoffelfarbe auf 28 Wahlzeiten (zu je etwa 1/4 Pfund) lautend und zwar in diesem Falle ohne Anrechnung auf sonstiges Kartoffelbezugsrecht. Diese Karte wird auf Antrag gegen Abtrennung der Nr. 5 am oberen Rand der Landeskartoffelfarbe durch die Ortsbehörde ausgebildigt.

2.) Personen, die nach Verbrauch der ersten Landes-Gasthauskartoffelfarbe weitere vergleichbare Karten benötigen, können solche gegen Rückgabe einer Bezirk-Kartoffelfarbe bei den Ortsbehörden beziehen.

3.) Selbstverfolger und diejenigen Personen, die von dem Rechte des Bezugs von Kartoffeln auf Landeskartoffelfarbe Gebrauch gemacht haben, und deshalb Bezirk-Kartoffelfarben bei den Ortsbehörden beziehen. Die bestehende Erteilung einer Landeskartoffelfarbe gegen Rückgabe von gelundenen Speisekartoffelfarben nicht mehr beziehen können Landes-Gasthauskartoffelfarben nicht mehr beziehen, können diese Stelle ein tauchen. Für je eine Landes-Gasthauskartoffelfarbe sind 7 Pfund Kartoffeln zurückzugeben. Die Bemessung des Kaufpreises für die abzuliefernden Kartoffeln erfolgt unter Zugrundelegung des zur Zeit der Rückgabe geltenden Kleindrabelpreises.

4.) Für das Wirtschaftsjahr 1918/19 werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen neue Landes-Gasthauskartoffelfarben nach einem einheitlichen Muster in blaugrüner Farbe übermittelt werden. Die roten Gasthaus-Kartoffelfarben für das abgelaufene Wirtschaftsjahr verlieren am 30. September 1918 ihre Gültigkeit.

5.) Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie die Kriegs- und Wirtschafts- und Berg, haben ihren Gästen eine den abgegebenen Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffelfarbe entsprechende Menge Kartoffeln oder Kartoffelpullen zu liefern. Es ist zulässig, für eine Mahlzeit mehrere Abschnitte abzuverlangen, wenn eine größere Portion als 1/4 Pfund verbreitet wird.

6.) Die Abgabe und die Entnahme von Kartoffeln oder Kartoffelpullen in den vorberechneten Beträgen ohne Abgabe von Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffelfarbe ist verboten.

7.) Die Belieferung der Landes-Gasthauskartoffelfarbe durch die Kartoffelverteilungsstellen der Gemeinden oder durch Händler oder durch Kartoffelerzeuger ist nicht gestattet.

8.) Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie die Kriegs- und Wirtschafts- und Berg, haben ihren Gästen eine den abgegebenen Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffelfarbe entsprechende Menge Kartoffeln oder Kartoffelpullen zu liefern. Es ist zulässig, für eine Mahlzeit mehrere Abschnitte abzuverlangen, wenn eine größere Portion als 1/4 Pfund verbreitet wird.

9.) Gegen Vorlage der vereinahmten Abschnitte der Landeskartoffelfarben erhalten die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie die Kriegs- und Wirtschafts- und Berg, ebenso wie den abgegebenen Abschnitten der Landes-Gasthauskartoffelfarbe entsprechende Mengen Kartoffeln oder Kartoffelpullen vorgelegt werden, hat sie insbesondere nachzuprüfen, ob die Abschnitte mit dem deutlich lesbaren Aufdruck des Ortsnamens der Wohnort- bzw. Aufenthaltsgemeinde des zu beliefernden Verbrauchers sind. Bei Vorlegung von ungültigen Marken bez. von Abschnitten der Landeskartoffelfarbe, bei denen der Ortsname fehlt oder nicht lesbar ist, hat die Abklemplung des Frachtdrisses zu unterbleiben.

10.) Schreibt eine Person durch Trop. Wegzug oder durch Einsichtung zum Bevorrat aus der diesigen Versorgung aus, so sind die auf die betreffende Person entfallenden noch gültigen Marken der Ortsbehörde zurückzugeben, außerdem ist im Falle des Todes oder der Einsichtung zum Bevorrat die über den Ausscheidungstag hinaus noch vorhandene Kartoffelmenge an die von der Ortsbehörde zu bestimmende Stelle abzuliefern, ebenso auf die etwaige weitere Versorgung der übrigen Haushaltungsangehörigen zu verzetteln. Bei Ableitung ist ein Preis entsprechend der Bestimmung in § 8 unter c Riffel 3 zu zahlen.

11.) Um Falle, bei Bezug aus dem Bezirk kann der auf rechtmäßige Weise erworbene Kartoffelforrat aus dem Bezirk ausgeschafft werden. Der Abmeldechein ist in diesem Falle mit entsprechendem Betrag zu verzetteln.

VI. Versilferungs- und Einsilberungsverbot.

1.) Die Versilferung von Kartoffeln, die sich zur menschlichen Nahrung eignen, ist verboten. Als nicht zur menschlichen Nahrung geeignet sind anzusehen nur die faulen und die weniger als 1/4 Soll großen Kartoffeln.

2.) Das Einsilbern von Kartoffeln ist verboten.

VII. Aus- und Einfuhr von Kartoffeln.

1.) Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Gebiete des Bezirkverbandes ist — mit Ausnahme des Falles des Bezug auf Abschnitt B und C — mit Ausnahme des Falles des Bezug auf Abschnitt B und C erwähnt werden, damit der Inhaber der Landeskartoffelfarbe und zwar ohne Anrechnung des Bezirkverbandes unterliegt.

2.) Wer in das Gebiet des Bezirkverbandes Kartoffeln einführt, hat dies der Ortsbehörde des Einfuhrortes unter Angabe des Bezugsortes und der Menge binnen 24 Stunden nach der Einfuhr anzugeben. Die betreffende Ortsbehörde hat die Anzeige sofort an den Bezirk verband weiterzugeben.

3.) Auf Kartoffeln, die auf Landeskartoffelfarbe über Kommunalverband-Wochenfarte rechtmäßig erworbene worden sind, bezieht sich diese Bestimmung nicht.

VIII. Nähere Bestimmungen über die Beförderung von Kartoffeln.

1.) Um zu verhindern, daß unrechtmäßig, z. B. ohne Kartoffelfarben erworbenen Kartoffeln verarbeitet werden, wird bestimmt, daß der Verarbeiter den Fruchtbrief nach Eintragung des Gesichts von der Ortsbehörde des Ortes, aus dem die Kartoffeln stammen, abstempeln zu lassen hat. Die abstempelnde Behörde hat hierbei die Abgabe der eingetragenen Kartoffelfarben zu verlangen und die Marken auf ihre Gültigkeit zu prüfen, soweit Landeskartoffelfarben vorgelegt werden, hat sie insbesondere nachzuprüfen, ob die Abschnitte mit dem deutlich lesbaren Aufdruck des Ortsnamens der Wohnort- bzw. Aufenthaltsgemeinde des zu beliefernden Verbrauchers sind. Bei Vorlegung von ungültigen Marken bez. von Abschnitten der Landeskartoffelfarbe, bei denen der Ortsname fehlt oder nicht lesbar ist, hat die Abklemplung des Frachtdrisses zu unterbleiben.

IX. Schlussbestimmungen.

1.) Die Ortsbehörden haben unter Zusendung von Sachverständigen die fortwährende Aufbewahrung und Pflege der bei den Erzeugern vorhandenen und der bei den Gemeinden und den Verbrauchern lagernden Vorräte zu überwachen.

2.) Der Bezirkverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig erlangten Auflösung zumindest nicht angezeigt oder bei behördlicher Rechtsprüfung verhältnismäßig oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die bei Kartoffelerzeuger vorfristlich unwirksam zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbedingt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zu Gunsten des Bezirkverbandes zu verfallen erklären. Der Bezirkverband kann schon vor der Versilferung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

3.) Zuüberhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bestimmung werden nach § 18 der Verordnung des Reichskanzlers über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

4.) Zuüberhandlungen gegen die Anordnungen über die Versilferung der beschlagnahmten Kartoffeln werden, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Art. 2 der vorerwähnten Verordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

5.) Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt werden sind.

6.) Bei vorsätzlichem Verschweigen, Verstecken, Verdauen oder Versilfern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zweimaligen Wert der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

7.) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage verlieren alle bisher erlassenen Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln im Gebiete des Bezirkverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg ihre Gültigkeit.

Schwarzenberg, am 15. September 1918.
Der Bezirkverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Milchkarten-Ausgabe.

Die Ausgabe der vom 22. September 1918 ab gültigen Milchkarten erfolgt vom Montag, den